

# Amtsblatt

Amtliches Verkündungsblatt der Stadt Verl



Stadt **Verl**

Ein guter Grund.

54. Jahrgang

7. Februar 2025

Nummer 2

---

Sitzung des Rates der Stadt Verl	Seite	5
Bekanntmachung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Verl vom 12.12.2023	Seite	7
Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Verl vom 26.09.2024	Seite	30
Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Sende	Seite	37
Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Hövelhof IV (Espeln)	Seite	37
Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Bornholte	Seite	38
Bekanntmachung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 „Ortsdurchfahrt-Ost“	Seite	40

---

## **Bekanntmachung**

Am Donnerstag, dem 13. Februar 2025, findet um 18.00 Uhr die Sitzung des Rates im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Verl statt.

## **Tagesordnung**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Formalia
2. Genehmigung von öffentlichen Niederschriften
3. Einwohnerfragestunde
4. Haushaltsplanentwurf 2025 der Stadt Verl für den Fachbereich Jugend
5. Erlass einer Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025
6. Wahl einer Schiedsperson für die Stadt Verl
7. Anpassung der Einsatzentschädigung für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr
8. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Verl

9. Einführung der Schnellbuslinie Verl – Bielefeld und finanzielle Beteiligung
10. Anpassung der Förderrichtlinie zur Vergabe von Interrail-Tickets (Global Pass) für Jugendliche und junge Erwachsene
11. Projekt: Integrierte Sportentwicklungsplanung für die Stadt Verl  
Hier: Ergebnisse des Planungsprozesses
12. Finanzierung der Einsätze des Spielmobils an der Marienschule und der Grundschule am Bühlbusch ab 2025
13. Umgestaltung Grünfläche Fürst-Wenzel-Platz
14. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung  
Hier: Erlass einer Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 103 „Ortsdurchfahrt-Ost“
15. Mitteilungen und Anregungen

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

16. Genehmigung von nichtöffentlichen Niederschriften
17. Einsatzkonzept für den Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) der Stadt Verl
18. Erweiterung der Gesamtschule inklusive Veranstaltungsräumlichkeiten und Gestaltung der Freianlagen sowie Neubau eines Hallenbades im Konrad-Adenauer-Schulzentrum, Verl  
Hier: Vergabe des öffentlichen Auftrages – HPL-Fassadenbekleidung im Teilprojekt Gesamtschule
19. Vergabe des Auftrags zur Lieferung und Montage der Fernwärmeübergabestationen im BA 11 Rebhuhnweg, Lerchenweg, Möwenweg
20. Bestellung der Mitglieder für das Gremium "Vergabeverfahren Kita Verl-West", Änderung der Besetzung
21. Personalangelegenheiten  
Hier: Beförderung einer Fachbereichsleiterin
22. Mitteilungen und Anregungen

Verl, 06.02.2025

Robin Riexneuwöhner  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **der Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Verl vom 12.12.2023**

#### **F r i e d h o f s s a t z u n g**

##### **für den Friedhof**

##### **der Evangelischen Kirchengemeinde Verl**

**vom 12.12.2023**

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

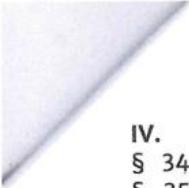
In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

#### **Die Evangelische Kirchengemeinde Verl vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 11 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

**Friedhofssatzung****Inhaltsverzeichnis**

- I. Allgemeine Bestimmungen**
  - § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
  - § 2 Benutzung des Friedhofs
  - § 3 Öffnungszeiten
  - § 4 Verhalten auf dem Friedhof
  - § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
  - § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
  - § 7 Gewerbliche Arbeiten
  - § 8 Gebühren
  
- II. Grabstätten**
  - § 9 Nutzungsrechte
  - § 10 Übergang von Rechten
  - § 11 Ruhezeiten
  
- A. Reihengrabstätten**
  - § 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
  
- B. Wahlgrabstätten**
  - § 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
  - § 14 Benutzung der Wahlgrabstätten
  - § 15 Alte Rechte
  
- D. Gemeinsame Bestimmungen**
  - § 16 Grabgewölbe
  - § 17 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
  - § 18 Aus- und Einbettungen
  - § 19 Säрге, Urnen und Trauergebände
  - § 20 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
  - § 21 Vernachlässigung der Grabstätten
  - § 22 Grabmale
  - § 23 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
  - § 24 Instandhaltung der Grabmale
  - § 25 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
  - § 26 Entfernen von Grabmalen
  
- III. Bestattungen und Feiern**
  - § 27 Bestattungen
  - § 28 Anmeldung der Bestattung
  - § 29 Leichenkammern
  - § 30 Friedhofskapelle
  - § 31 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
  - § 32 Musikalische Darbietungen
  - § 33 Zuwiderhandlungen

- 
- IV. Schlussbestimmungen**
  - § 34 Haftung
  - § 35 Öffentliche Bekanntmachung
  - § 36 In-Kraft-Treten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Verl (nachstehend "die Friedhofsträgerin" genannt) ist Trägerin des Friedhofs in Verl-Sürenheide, Königsberger Str. 37, 33415 Verl (nachstehend "der Friedhof" genannt).
- (2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
  - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
  - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 9 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

### § 2

#### Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend "Bestattung" genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Verl und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
  - a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
  - b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.

### § 3

#### Öffnungszeiten

- (1) Außerhalb der an den Eingängen ausgehängten Öffnungszeiten ist das Betreten des Friedhofs verboten. Die Haftung der Friedhofsträgerin außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ausgeschlossen.

- (2) Der Friedhof ist geöffnet:  
 a) in den Monaten März bis Oktober von 7 Uhr bis Sonnenuntergang  
 b) in den Monaten November bis Februar von 8 Uhr bis Sonnenuntergang
- (3) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

#### § 4

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern / Rollern / Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung).
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  - e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
  - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
  - i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
  - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
  - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
  - l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

**§ 5****Grabmal- und Bepflanzungssatzung**

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

**§ 6****Zulassung für gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- (5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

**§ 7****Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.

- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- (5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Mit Grabmalen und Grabpflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

## **§ 8 Gebühren**

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

## **II. Grabstätten**

### **§ 9 Nutzungsrechte**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Anonyme Bestattungen und Beisetzungen sind auf dem Friedhof nicht zulässig.
- (4) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Formular „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts / Bescheid über die Vergabe eines Nutzungsrechts“ soll verwendet werden. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der

Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.

- (5) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
  - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
  - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
  - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (7) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (8) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem und ordnungsgemäß verfülltem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht innerhalb von drei Monaten abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.
- (9) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Der Widerruf des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 8, § 26 Absatz 2 und 3 Anwendung.
- (10) Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 8, § 26 Absatz 2 und 3 Anwendung.
- (11) Die Bestimmungen der Absätze 8 und 10 gelten nicht für Reihen- und Wahlgemeinschaftsgrabstätten nach § 12 und § 13 dieser Satzung.

## § 10 Übergang von Rechten

- (1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Absatz 3 übertragen.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ geregelt werden.

(3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

#### **§ 11 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 30 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre.

#### **A. Reihengrabstätten**

##### **§ 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

- (2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:
- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten:  
Größe der Nutzungsfläche pro Grab: Länge 1,50 m,    Breite 0,90 m
  - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:  
Größe der Grabstätte:                    Länge 1,50 m,    Breite 0,90 m
  - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:  
Größe der Grabstätte:                    Länge 2,50 m,    Breite 1,25 m
  - d) Beisetzungen von Urnen:  
Größe der Grabstätte:                    Länge 1,00 m,    Breite 1,00 m

Wird ein Grabhügel angelegt, soll dieser nicht höher als 12 cm sein.

- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (5) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (6) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Grabschmuck auf diesen Gräbern darf nur in der Zeit von Ende Oktober bis Mitte März auf den aufgelegten Grabplatten abgelegt werden. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

## B. Wahlgrabstätten

### § 13

#### Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person verlängert werden.
- (2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:
  - Erdbestattungen: Länge 2,50 m Breite 1,25 m
  - Urnenbeisetzung: Länge 1,00 m Breite 1,00 m
- (3) a) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:
  - mit einem Sarg
  - mit bis zu vier Urnen
  - mit einem Sarg und nachfolgend zwei Urnen.

b) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit bis zu zwei Urnen belegt werden.
- (4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.
- (6) Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann die Nutzungsberechtigte Person drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung auf das Ende des Nutzungsrechts hinweisen.
- (8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.
- (10) Ein Anspruch der Nutzungsberechtigten Person auf Widerruf des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person widerrufen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Ein Widerruf des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

(11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jedes Grab eine einheitliche Grabplatte, einen Grabstein oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

#### § 14

#### Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
  - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch der Nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

#### § 15

#### Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Absatz 6 dieser Satzung

seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **D. Gemeinsame Bestimmungen**

##### **§ 16 Grabgewölbe**

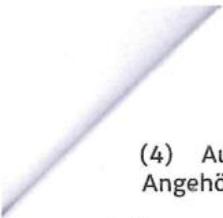
- (1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.

##### **§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber**

- (1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der Nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.
- (2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.
- (5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

##### **§ 18 Aus- und Einbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.
- (3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

- 
- (4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
  - (5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
  - (6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.
  - (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### § 19

#### Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 12 vorgesehene Grabstätte möglich ist.
- (4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.
- (5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.
- (6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (7) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (8) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die Nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

#### § 20

#### Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (2) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.
- (3) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.
- (4) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (5) Das Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien und Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.
- (6) Grablaternen sollen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.
- (7) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.
- (8) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.
- (9) Blumenschalen sollen einfache Formen haben und farblich unauffällig aussehen.
- (10) Trittplatten sollen aus Naturstein sein.
- (11) Das Anbringen eines QR-Codes auf der Grabstätte, einschließlich Grabmal, muss der Friedhofsträgerin durch die Nutzungsberechtigte Person im Vorhinein angezeigt werden. Die Anzeige muss Auskunft über die Gestaltung des QR-Codes und den Inhalt der hinterlegten Internetseite geben. Zusätzlich muss die Nutzungsberechtigte Person schriftlich erklären, dass sie die Verantwortung für die Inhalte der hinterlegten Internetseite während der gesamten Nutzungszeit übernimmt. Verstößen die Inhalte der hinterlegten Internetseite gegen die Satzungsregelungen, insbesondere gegen das christliche Empfinden oder verletzen sie die Würde des Ortes oder der verstorbenen Person, kann der QR-Code unverzüglich durch die Friedhofsträgerin auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt oder unlesbar gemacht werden.

### **Vernachlässigung der Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Vor dem Widerruf des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Dabei sind die Ersatzvornahme oder der Widerruf des Nutzungsrechts anzudrohen. In der Androhung zur Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. Im Falle des Widerrufs finden im Übrigen § 9 Absatz 7, § 26 Absatz 2 und 3 Anwendung.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der Androhung des Widerrufs auf die Folgen des Widerrufs gem. § 26 Absatz 3 hinzuweisen. Daneben ist sie auf die Verpflichtung hinzuweisen, Gebühren für die Unterhaltung der Grabstätte vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Nutzungswiderrufs bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

### **§ 22 Grabmale**

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

### **§ 23 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

- (1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

(2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrags unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffs, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffs und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK e. V.) erfolgen.

(3) Im Bundesland Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber in § 4 a des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Regelungen getroffen, um schlimmste Formen der Kinderarbeit im Zusammenhang mit der Herstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen zu verhindern. Daher sind bei Anträgen auf Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen entsprechende Nachweise im Sinne von § 4 a des Bestattungsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung vorzulegen.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernt.

(6) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

(7) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

(8) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

#### § 24

#### Instandhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

#### § 25

#### Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

(1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.

(2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

(3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.

(4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

**§ 26****Entfernen von Grabmalen**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Dabei sind die bei der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entstehenden Vertiefungen ordnungsgemäß zu verfüllen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.

(3) Beim Widerruf des Nutzungsrechts gem. § 9 Absatz 9 Friedhofssatzung sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person von der Grabstätte zu entfernen.

(4) Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist § 25 zu beachten.

**III. Bestattungen und Feiern****§ 27****Bestattungen**

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

**§ 28****Anmeldung der Bestattung**

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der

Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

### § 29

#### Leichenkammern

- (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Säрге dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden. Die Säрге sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.
- (3) Säрге, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbene Personen liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (4) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Leichenkammer. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

### § 30

#### Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

- (3) ~Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.
- (4) Die Benutzung der Kapelle kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.
- (5) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Friedhofskapelle. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

### § 31

#### Andere Bestattungsfeiern am Grab

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

### § 32

#### Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

### § 33

#### Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 34 Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

##### § 35 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem Amtsblatt der Kommunalgemeinde Verl.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Evangelischen Kirchengemeinde Verl, Paul-Gerhardt-Str. 6, 33415 Verl, aus.
- (4) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

##### § 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 17.11.2005 in der Fassung vom 18.06.2020 außer Kraft.

Verl, den 12.12.2023



Beate Müller

Die Friedhofsträgerin /  
Der Friedhofsträger

[Handwritten Signature]

[Handwritten Signature]



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Verl  
vom 12. Dezember 2023  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 2. August 2024



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.01-3218

**Bekanntmachung****der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Verl vom 26.09.2024****Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Verl

vom 26.09.2024

**Die Evangelische Kirchengemeinde Verl**  
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

**§1****Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes- und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2  
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3  
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4  
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	403,84	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	673,07	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	857,64	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	808,56	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.205,84	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.666,26	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung und Urne je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	867,60	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	867,60	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	28,92	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	28,92	Euro

4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.215,80	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.674,30	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	63,86	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	55,81	Euro
e) Urnengrab Steinkante (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.125,60	Euro
f) Erdbestattung in Vinca Gräber (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.582,20	Euro
g) Verlängerungsgebühr Steinkante je Grab und Jahr	27,22	Euro
h) Verlängerungsgebühr Vinca Gräber je Grab und Jahr	63,86	Euro

**§ 5  
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 27.09.2001 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 21,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

1. Kosten Friedhofsgärtner gem. Werkvertrag
2. Sachkosten der Grundstücksunterhaltung
3. Reinigungskosten
4. Abfallbeseitigung
5. Unterhaltung der technischen Geräte
6. Verbrauchsmittel
7. Ersatz an die Kirchengemeinde
8. Ersatz an den Kirchenkreis
9. Abschreibung, Zinsen
10. Verwaltungskosten

**§ 6  
Bestattungsgebühren**

<b>(1) Grundgebühren</b>		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	338,46	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	338,46	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	676,93	Euro
d) Urnenbeisetzung	338,46	Euro

<b>(2) Besondere Gebühren</b>		
a) Orgelspiel	50,00	Euro
b) Einheitliche Grabplatte	240,00	Euro

**§ 7  
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	846,16	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.353,86	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	676,93	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	507,70	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.015,39	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	338,46	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	338,46	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	676,93	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	338,46	Euro

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschl. jährliche Standsicherheitsprüfung	36,67	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	26,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	26,00	Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	26,00	Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 Abs. 1 Friedhofs-satzung	26,00	Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende	26,00	Euro
(7) Zustimmung zur Rückgabe von Nutzungsrechten	36,00	Euro

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12. Dezember 2023.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12. Dezember 2023 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.06.2020/12.11.2020 außer Kraft.

33415 Verl, den 26.09.2024

Die Friedhofsträgerin



gez. Vorsitzende/r

gez: Presbyter/in

gez: Presbyter/in



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums  
Der Ev. Kirchengemeinde Verl  
vom 26. September 2024  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 31. Oktober 2027 erteilt.

Bielefeld, 28. Oktober 2024.



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

*Dr. Heinrich*  
Dr. Heinrich

Az.: 723.02-3218

Staatlich genehmigt  
Detmold, den 07. November 2024  
Bezirksregierung  
Im Auftrag  
*Schweidgen*

The seal of the Bezirksregierung Detmold, featuring a central shield with a lion, surrounded by the text "Bezirksregierung 20 Detmold".

## **Bekanntmachung**

### **der Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Sende**

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Sende

am 07.03.2025, um 19.00 Uhr im Restaurant Friedenslinde, Sender Straße 248, in Verl.

#### **Tagesordnung**

1. Begrüßung / Verlesung der Tagesordnung
2. Verlesen der Protokolle von der letzten Versammlung
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Kassenführers
5. Verschiedenes

Vor Beginn der Versammlung besteht für Jagdgenossen, deren Fläche die Größe von einem Hektar unterschreitet, die Möglichkeit zu Auszahlung der Jagdpacht.

gez. Wolfgang Lükewille  
Vorsitzender

---

## **Bekanntmachung**

### **der Einladung zu der Versammlung der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Hövelhof IV (Espeln)**

Zu der Versammlung der Jagdgenossenschaft für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Hövelhof IV (Espeln) lade ich

am Mittwoch, dem 19. März 2025, 20.00 Uhr, ins Bürgerhaus Espeln (Hausbar),  
Espelner Straße 58,

ein.

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Vorstandswahlen
6. Neuverpachtung des Jagdbezirks
7. Neues Jagdkataster
8. Haushaltsführung und Haushaltsplanung
9. Wünsche und Anträge

Alle Jagdgenossen des Jagdbezirkes Hövelhof IV werden gebeten, an dieser Versammlung teilzunehmen.

gez. Der Jagdvorsteher

Hövelhof, den 05.02.2025

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Bornholte**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks in der Gemarkung Bornholte, Flur 21, Flurstück 107. Weil der oder die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 33415 Verl gelegene Grundstück mit der Lagebezeichnung „Heide“ sowie der Katasterbezeichnung Gemarkung Bornholte, Flur 21, Flurstück 80. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück Nr. 107 an. Im Liegenschaftskataster ist „Die Anlieger“ als Eigentümer angegeben. Der oder die Eigentümer dieses Grundstücks sind jedoch nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 1 - 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschriften vom 30.01.2025 zur Geschäftsbuchnummer 24348 in der Zeit

vom 10.02.2025 bis 10.03.2025

in den Geschäftsräumen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl. Ing. Gabriele Meyer, Brandenburger Straße 12 in 33803 Steinhagen (Westf.) während der Geschäftszeiten:

Montag bis Donnerstag von 07.15 bis 16.30 Uhr und Freitag von 07.15 bis 13.00 Uhr.

Während dieser Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhaber und Inhaberrinnen grundstücksgleicher Rechte wird Gelegenheit gegeben, sich über die erfolgte Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu vermeiden besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 05204-800420 erfolgen.

### **Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:**

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift in den Geschäftsräumen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl. Ing. Gabriele Meyer unter der Anschrift Brandenburger Straße 12 in 33803 Steinhagen (Westf.) zu erheben.

### **Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (VwGO, BGBl. I S. 686) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und das besondere elektronische Postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 3 VwGO Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person ver- säumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:**

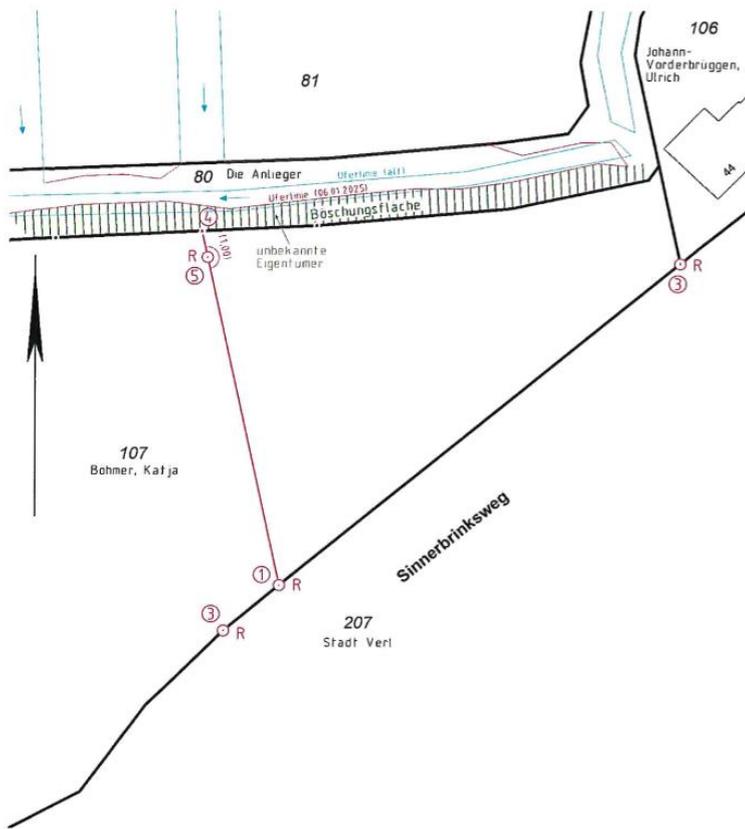
Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr sind auch auf der Home- page des Oberverwaltungsgerichts NRW ([https://www.ovg.nrw.de/kontakt/e\\_rechtsverkehr/index.php](https://www.ovg.nrw.de/kontakt/e_rechtsverkehr/index.php)) veröffentlicht. Die zu beachtenden besonderen technischen Voraussetzungen sind unter <https://egvp.justiz.de/> aufgeführt.

Verl, den 05.02.2025

Gez.  
Dipl. Ing. Gabriele Meyer,  
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

Seite 3 von 10

Skizze (unmaßstäblich):



**Zeichenerklärung:**

- Eigentumsgrenze, — Flurstücksgrenze, Umrisslinie von Gebäuden u. dgl.
- Grenzstein, grenzsteinähnliches Grenzzeichen, □ wie vor, tiefstehend
- R=Metallrohr, B=Bolzen, KIM=Klebmarke, KR=Kunststoffrohr, N=Nagel, MZ=Meißelzeichen, ( ) gerechnetes Maß
- ▬ Wand, Mauer, einseitig, ▬▬ Wand, Mauer, gemeinschaftl.
- ▬▬ zwei aneinander errichtete Wände, Mauern
- ∨ ∨ Zaun, einseitig, ∨ ∨ ∨ Zaun, gemeinschaftlich, ○ ○ Hecke, einseitig,
- ○ Hecke, gemeinschaftlich ↔ (in rot) wird erworben von
- Schwarz = bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesene Gebäude, Mauern, ... Grenzzeichen, alle Grenzen
- Schwarz mit roter Umrandung = auf vorgefundenes Grenzzeichen neues aufgesetzt
- Rot = bisher nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesene Gebäude, Mauern ...neu gesetzte Grenzzeichen, neue Grenzen
- Rot gekreuzt = entfernte Grenzzeichen und wegfallende Grenzen

## **Bekanntmachung**

### **über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 „Ortsdurchfahrt-Ost“**

#### **A Inhalt der Satzung**

Aufgrund der § 7 (1) und § 41 (1f) GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) sowie der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2024 (BGBl. 2023 I Nr. 394), wurde per Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (1) S. 2 GO NRW am 06.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **Satzung**

### **der Stadt Verl über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 „Ortsdurchfahrt-Ost“**

**vom 06.02.2025**

#### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

1. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 103 „Ortsdurchfahrt-Ost“ wurde am 27.10.2022 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen gefasst und am 17.11.2022 ortsüblich bekanntgemacht. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen hat in seiner Sitzung am 29.08.2024 bei gleichzeitiger Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans den Aufstellungsbeschluss erneuert. Dieser Beschluss wurde am 19.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zur Sicherung der Planung wird für den nachstehenden Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 103 „Ortsdurchfahrt-Ost“ eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

1. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 103 „Ortsdurchfahrt-Ost“. Dieser umfasst ein nördlich und südlich an den Straßenzug der Paderborner Straße angrenzendes Gebiet zwischen dem Rathaus der Stadt Verl im Westen und dem Abzweig der Bielefelder Straße im Osten (Gemarkung Verl, Flur 13, Flurstücke 71, 74, 79, 81, 82, 86 tlw., 89, 92, 153, 173, 188, 214, 215, 218 tlw., 218, 219, 220, 224, 227, 228, 229 tlw., 234, 239, 240, 241, 242, 243, 245, 248, 255, 256, 260, 289, 290, 300, 316, 322, 323, 349, 350, 374 tlw., 396 und 397 und 417 tlw., Flur 14, Flurstücke 102, 326, 625, 717 tlw., 741 und 767 sowie Flur 15, Flurstücke 2, 4, 5, 6, 10, 11, 18, 19, 20, 21, 31, 51, 324, 325, 991, 1031, 1090, 1091, 1093, 1121, 1169, 1170, 1177, 1179, 1181, 1517 tlw., 1534, 1575, 1682, 1713, 1714, 1766, 1780, 1792, 1793, 1794, 1795, 1877 tlw., 1878, 1885, 1911, 1912, 1935 tlw., 1937 tlw., 1938 tlw., 1939, 1940, 1941 tlw., 1942 tlw. und 1943 tlw.). Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, welcher als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist.
2. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich liegt während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Verl, Zimmer 252 und 253, zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Zudem kann die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 103 „Ortsdurchfahrt-Ost“ auf der Internetseite der Stadt Verl über das Portal Stadtplanung-Online unter <https://www.o-sp.de/verl/plan?pid=71399> abgerufen werden.

**§ 3****Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 4****Ausnahmen**

1. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 (2) BauGB erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde in Einvernehmen mit der Stadt Verl.
2. Von der Veränderungssperre werden gem. § 14 (3) BauGB nicht berührt:
  - Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
  - Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
  - Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

**§ 5****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

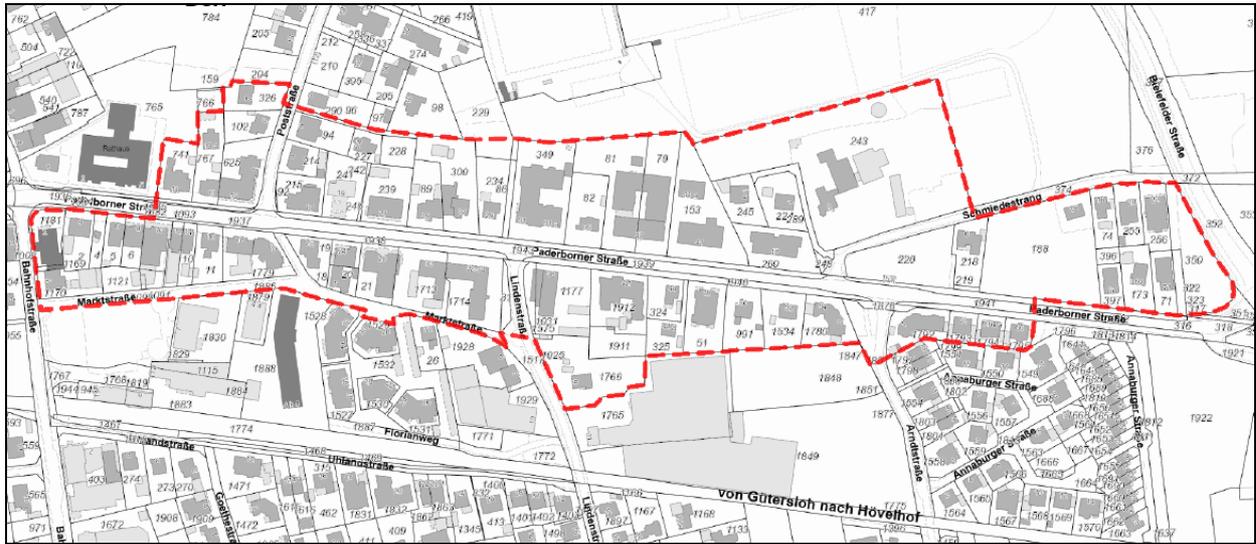
Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 103 „Ortsdurchfahrt-Ost“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer bleibt unberührt.

Verl, den 06.02.2025

Robin Riexsneuwöhner  
Bürgermeister

## B Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der folgenden Abbildung mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.



## C Hinweise

### Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

### D Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 „Ortsdurchfahrt-Ost“ wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB i. V. m. § 7 (4) GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Erlass der Veränderungssperre nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung über die Veränderungssperre ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 „Ortsdurchfahrt-Ost“ rechtskräftig.

Verl, den 06.02.2025

Robin Rieksneuwöhner  
Bürgermeister



**Einwohnermeldestatistik  
der Stadt Verl**

für den Monat Januar 2025

<b><u>Geburten und Sterbefälle</u></b>			
	<b>Geburten</b>	<b>Sterbefälle</b>	
<b>Inländer</b>	17	29	
<b>Ausländer</b>	6	2	
<b>Insgesamt</b>	23	31	
<b><u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u></b>			
<b>Einbürgerungen</b>		<b>Veränderung</b>	
1		Inländer: + 1	Ausländer: - 1
<b><u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u></b>			
	<b>Einwohnerzahl am 31.12.2024</b>	<b>Veränderung</b>	<b>Einwohnerzahl am 31.01.2025</b>
<b>Inländer weiblich</b>	11.377	- 2	11.375
<b>Inländer männlich</b>	11.572	- 6	11.566
<b>Ausländer weiblich</b>	1.593	+ 13	1.606
<b>Ausländer männlich</b>	1.978	- 16	1.962
<b>Insgesamt</b>	26.520	- 11	26.509

Beilage zum „Amtsblatt Verl“ 02/2025

Statistik des Standesamtes Verl für Januar 2025

---

G e b u r t e n:

Insgesamt		0
Elternwohnsitz in Verl		0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden		0
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	0
	Jungen	0

E h e s c h l i e ß u n g e n: 2

Lebenspartnerschaften

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	14
Mit Wohnsitz in Verl	13
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	1

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	1
40 bis 65 Jahre alt	0
65 bis 70 Jahre alt	0
70 bis 80 Jahre alt	2
80 bis 90 Jahre alt	8
Über 90 Jahre alt	3